

**Satzung des Vereins
Hilfe von Haus zu Haus e.V.
Nachbarschaftshilfe**

78343 Gaienhofen

(Stand 11.5.2017)

Präambel

Die Hilfe für Menschen in Not ist nicht nur Aufgabe des einzelnen Christen, sondern gehört neben der Feier der Liturgie und der Verkündigung zu den unverzichtbaren Merkmalen christlicher Gemeinden.

Um diese Grunddimension des Christseins zu ermöglichen, haben sich von alters her auch organisatorische Strukturen entwickelt – so in den letzten Jahrzehnten die Krankenpflege – und Fördervereine für weitere Bereiche des sozial-caritativen Dienstes in der Gemeinde.

Mit dieser Satzung wird dem nachstehend genannten Verein und seinem caritativen Engagement in der Kirchengemeinde Höri eine Organisationsstruktur gegeben.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Hilfe von Haus zu Haus e.V.
Nachbarschaftshilfe
78343 Gaienhofen/Horn**

Der Sitz des Vereins ist in Gaienhofen/Horn. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Radolfzell eingetragen und ist Mitglied im Caritasverband der Erzdiözese Freiburg.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die

- Förderung der Jugend-, Familien-, Altenhilfe und Gesundheitspflege
- Unterstützung von Personen bei Verrichtung des täglichen Lebens
- Förderung der Bildung und Erziehung

- 1.1 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung von älteren, kranken, behinderten und hilfsbedürftigen Personen z.B. zu Arztbesuchen, Behördengängen, zu sozialen und kirchlichen Einrichtungen
- Entlastung pflegender Familienangehöriger
- Angebote zur Unterstützung von Familien und Alleinerziehender, z.B. Beratung von Hilfsmöglichkeiten und Angebote der verschiedensten Einrichtungen, Vermittlung von Tagesmüttern, Babysitterdienst
- Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen

- Hauswirtschaftliche Hilfen
 - Übernahme von Verpflegungsangeboten für KiGa-Kinder, Schüler und Senioren
 - Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
 - Fortbildung der Helfer durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen zu sichern und fortzuentwickeln.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 3. Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Er schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) ab.
 4. Die Hilfsangebote gelten für alle Menschen unabhängig von Nationalität und Religionszugehörigkeit.

§ 3 **Mitgliedschaft/Beitrag**

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichten oder regelmäßig eine ehrenamtliche Tätigkeit im sozial-caritativen Dienst der Kirchengemeinde erbringen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Delegierte Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.
4. Dem Verein gehören ferner als Mitglieder im Vorstand ständig je drei Vertreter des Pfarrgemeinderates der Kirchengemeinde Hörli an, die mit ihrer Zustimmung vom Pfarrgemeinderat für die Dauer ihrer Wahlperiode delegiert werden.

§4 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Austritt:

- a. Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zu wahren.
- b. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen sowie an seine Einrichtungen.

2. Ausschluss:

1. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Entscheidung des Vorstandes wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung oder sonstiger Zahlungen im Rückstand geblieben ist.
2. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschlussfassung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Zuvor ist dem Mitglied mit mindestens zweiwöchiger Frist die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand einzuräumen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
4. Etwaige Ansprüche des Vereins an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Abs. 1 b.) entsprechend.
5. Ein Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

3. Ende der Delegation

Bei Mitgliedern die aus dem Pfarrgemeinderat delegiert sind, endet die Mitgliedschaft durch Rückgabe des Mandats, durch Verlust der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat oder durch vorzeitige Abberufung durch Beschluss des Pfarrgemeinderates.

4. Tod / Auflösung

Die Mitgliedschaft endet ferner bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 5 **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 6 **Vorstand**

1. Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gebildet werden und besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. zwei Beisitzern
 - d. drei Delegierten aus dem Pfarrgemeinderat der Kirchengemeinde Höri
 - e. der Geschäftsführung
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter verpflichtet, von ihren Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Die Vertreter der Kirchengemeinden werden vom Pfarrgemeinderat der katholischen Kirchengemeinde Höri aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode delegiert. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand benannt und ist ebenfalls stimmberechtigt. Alle weiteren Vorstände werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er leitet ehrenamtlich die gesamte Tätigkeit des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - e. Erstellen eines Jahresberichtes
 - f. Vorlage der Jahresplanung
 - g. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

6. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Der Vorstand hat ein geeignetes Vereinsmitglied zu benennen, welches dieses Amt kommissarisch übernimmt. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so kann nur eine Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine vorzeitige Ersatzwahl überhaupt für erforderlich gehalten wird.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf form- und fristlos einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.
8. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
10. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
11. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.10 trifft die Mitgliederversammlung des Vereins.

§7

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Alle anwesenden Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
3. Über den Ablauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterschrieben sein muss.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Vorstandsmitglied oder jedem anderen Mitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft des Vereins eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung ist vor allem für nachfolgend aufgeführte Tagesordnungspunkte zuständig:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes sowie von 2 Rechnungsprüfern
 - Budgetplanung (Haushaltsplanung) für das Geschäftsjahr
 - Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften
 - Beitragsfestsetzung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an einen der Vorsitzenden richtet, einzuberufen. Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen durch den Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
7. Über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll wie unter 3. zu fertigen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichabstimmung. Eine zweimalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
11. Zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
12. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Modus festgelegt wurde.

§ 8 **Formvorschriften**

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 **Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Diese Satzung, ihre Änderungen sowie die Änderungen des Vereinszwecks bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch die Kirchengemeinde Höri.

§ 10 **Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 **Haftungsfragen**

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf der regulären jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch die Kirchengemeinde Höri.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die römisch katholische Kirchengemeinde Höri, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 **Vereinsrecht**

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

§ 14 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist Radolfzell.

§ 15 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Vorstehende Satzung wurde am 30. April 2003 in der Gründungsversammlung durch die anwesenden Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste beschlossen.

§ 2 wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. April 2007 geändert.

Die Präambel sowie §3, §6 und § 12 wurden in der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2017 geändert.

Gaienhofen, 11.Mai 2017